



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

**Vorschrift über die Verleihung von Tantieme an die Beamten
auf den Herrschaften Höchst Sr. k. k. Hoheit des
durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Albrecht.**

Liczba stron oryginału

28

Liczba plików skanów

28

Liczba plików publikacji

29

Sygnatura/numer zespołu **PM III 12855**

Data wydania oryginału **[1875]**

Zdigitalizowano w ramach projektu pt.

**Udostępnienie cieszyńskiego dziedzictwa
piśmienniczego on-line**



**Fundusze
Europejskie**
Program Regionalny



Śląskie.

Unia Europejska
Europejski Fundusz
Rozwoju Regionalnego



Vorschrift

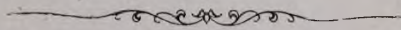
über die

Verleihung von Cantième an die Beamten

auf den Herrschaften

Höchst Sr. k. k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn

Erzherzogs Albrecht.



Vorschrift

über die

Verleihung von Cantieme an die Beamten

auf den Herrschaften

Höchst Sr. k. k. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn

Erzherzogs Albrecht.



Um die Renten Unserer Herrschaften zu heben, und um zugleich den Betriebsbeamten Gelegenheit zu geben, ihr Einkommen durch erhöhte Leistungen zu vermehren, haben wir die Einführung von Ertragstantiemen auf Grund nachstehender Vorschriften genehmigt und anzuordnen befunden, wie folgt:

Art. I.

Vom Rechnungsjahre 1874 angefangen wird auf allen Unseren Herrschaften das Princip der Ertragstantieme für sämtliche Betriebszweige mit Ausschluß jener der Forstwirthschaft und der forstwirthschaftlichen Industrie eingeführt.

Art. II.

In Uebereinstimmung hiemit hören gleichzeitig alle bisher bestandenen Tantieme- oder Accidenz-Bezüge der Beamten auf; es wäre denn, daß sich solche auf bestehende Dienstesverträge oder auf besondere Personalverleihungen stützen und im Grunde dessen im Gebührenschema ausdrücklich aufrecht erhalten werden.

Art. III.

Durch diese Tantiemenvorschrift werden die bestehenden Verordnungen über die ständigen Gehaltsbezüge und Gebühren der Beamten nicht berührt.

Art. IV.

Das Gebührenschema über den Tantiemenbezug wird als integrierender Bestandtheil der Tantiemenvorschrift erklärt.

Art. V.

Diese Vorschrift hat für die Dauer von 5 Jahren Geltung. Wir behalten Uns jedoch vor, die einzelnen Bestimmungen innerhalb der fünfjährigen Geltungs-Dauer zu ergänzen, abzuändern oder aufzuheben.

Art. VI.

Nach Ablauf der fünfjährigen Geltungs-Dauer ist die Revision dieser Tantiemenvorschriften vorzunehmen.

Zum Vollzuge dieser Vorschriften ist Unsere Güter-Administration ermächtigt.

Wien, den 8. März 1875.

Ch. Albrecht m. p.
F. M.

I. Theil.

Rechtsverhältnisse der Tantième-Bezugsberechtigten.

I. Abschnitt.

Tantième-Bemessung, Reingewinn und Minimalbetrag.

§. 1.

Die Grundlage der Tantiëmbemessung ist entweder der, aus einem einzelnen Betriebszweige (Art. 1. Einführungsbestimmung) erzielte Reingewinn, oder das Ergebniß des Reingewinnes mehrerer in einem Betriebsamte vereinigten Betriebszweige. Der Reingewinn wird durch die Jahresbilanz festgestellt.

Als Reingewinn für die Tantiëmbemessung gilt nur das Mehrerträgniß, welches in dem abgelaufenen Betriebsjahr den im Gebührenschema, Colonne II, III und IV bestimmten Minimalertrag übersteigt.

Der Minimalertrag umfaßt die in dem Gebührenschema, Colonne III und IV, mit Rücksicht auf jeden einzelnen Betriebszweig der Betriebsämter besonders festgestellte Verzinsung des Anlage- und Betriebscapitales.

Von dem Minimalertrage eines Betriebszweiges gebührt keine Tantième.

§. 2.

Bleibt das Jahres-Betriebsergebniß eines oder auch mehrerer der in einem Betriebsamte verwalteten Betriebszweige hinter dem Minimalertrage zurück, so ist der Ausfall durch den Reingewinn desselben Jahres zu bedecken, welcher aus den anderen in diesem Betriebsamte vereinigten Betriebszweigen erzielt wurde.

Der Ausfall in einem oder mehreren durch ein Betriebsamt verwalteten Betriebszweigen vermindert daher den Reingewinn der anderen Betriebszweige desselben Betriebsamtes. — Bleibt aber das Jahres-Betriebsergebniß des von einem Betriebsamte allein verwalteten Betriebszweiges hinter dem Minimalertrage zurück, so ist dieser Ausfall aus dem Reingewinne des nächstfolgenden Betriebsjahres zu bedecken.

Im Falle der Unmöglichkeit dessen, ist jeder auf diese Art entstandene unbedeckte Rest aus dem Reingewinne der folgenden Jahre sobald als möglich vollständig zu tilgen.

Wird aus dem Ertrage aller in einem Betriebsamte vereinigten Betriebszweige der Gesamt-minimalertrag nicht erzielt, so findet alinea 3 dieses §. sinngemäße Anwendung.

Größe der Tantième.

§. 3.

Die Größe der Tantième jedes bezugsberechtigten Beamten ist in dem Gebührenschema nach bestimmten Percentansätzen — Colonne V und VI — normirt.

II. Abschnitt.

Tantiemebezugsberechtigte Personen.

§. 4.

Folgende Beamtenkategorien, von denen jedoch Direktoren und Zweigsleiter ausgeschlossen sind, haben Anspruch auf den Bezug von Tantiemen:

- a) Betriebsvorsteher eines oder mehrerer vereinigten Betriebszweige der nach Art. I. G. B. bestimmten Kategorien;
- b) technische Hilfsbeamte in diesen Betriebszweigen.

Provisorischen Betriebsvorstehern steht das Bezugsrecht auf Tantieme gleich den definitiv bestellten Betriebsvorstehern zu.

Nur interimistisch leitende Betriebsbeamte haben keinen Anspruch auf die mit der Betriebsleitung verbundenen Tantiemebezüge.

Die einstweilig angestellten Praktikanten sind in Ansehung des Tantiemebezugsrechtes den Hilfsbeamten (lit. b dieses §.) nicht zuzuzählen.

Grundlage des Anspruches auf den Tantiemebezug.

§. 5.

Ein Anspruch auf die normirte Tantieme wird nur für die Zeit der wirklichen Ausübung des Amtes, mit welchem der Tantiemebezug verbunden ist, erworben.

Beginnt die Thätigkeit eines bezugsberechtigten Beamten in einem Betriebsamte während des Betriebsjahres, oder hört seine Thätigkeit während des Betriebsjahres auf, so hat er nur auf denjenigen Tantiemequotienten Anspruch, welcher der Zeitdauer seiner Thätigkeit in diesem Betriebsamte entspricht.

Die Grundlage der Berechnung des Tantiemequotienten ergibt sich aus der Bestimmung des §. 1, alinea 1 und beruht auf der Jahresbilanz.

III. Abschnitt.

Endigung des Anspruches auf den Tantiemebezug.

§. 6.

Der Anspruch auf den Bezug der mit der wirklichen bisherigen Dienstleistung verbundenen Tantieme endigt:

- a) Vom Zeitpunkte des Dienstantrittes bei einem anderen Betriebsamte;
- b) in dem Falle unverschuldeter Verhinderung des Bezugsberechtigten an der activen Dienstleistung, nach Ablauf zweier Monate; es bleibt jedoch der Administration vorbehalten, diese Frist in einzelnen Fällen zu erweitern.
- c) vom Tage des Austrittes aus dem activen Dienste;
- d) mit dem Todestage des bezugsberechtigten Beamten.

Der Witwe und den Waisen des bezugsberechtigten Beamten gebührt die verhältnismäßige Tantieme (§. 5) bis zum Ende des Monates, in welchen der Sterbetag fällt, — anderen Erben jedoch gebührt diese Tantieme nur bis zum Todestage des Erblassers, wofern das Bezugsrecht nicht schon in einem früheren Zeitpunkte endigte. Hiedurch wird die Verordnung vom 20. December 1841, Z. 609 zu §. 16 der Pensionsvorschrift bezüglich der Ertragsantheile abgeändert. Nur die Witwe oder die Waisen jener Hüttenmeister oder Schichtmeister, welche vor dem 1. Jänner 1874 in dieser Diensteseigenschaft angestellt waren, haben für den Monat, in welchen der Sterbetag des Bezugsberechtigten fällt, sowie für die Zeit des darauffolgenden Quartals, Anspruch auf die Tantieme, welche dem Verstorbenen für den Lebensfall gebührt hätte.

Verlust des Anspruches auf den Tantiemebezug.

§. 7.

Der Anspruch auf den Bezug der Tantieme geht verloren:

- a) Durch Unthätigkeit, Nachlässigkeit oder Widerseßlichkeit des Bezugsberechtigten im Amte;

- b) durch Verurtheilung wegen eines schweren Dienstvergehens;
- c) durch Dienstesentlassung überhaupt.

Der Verlust des Tantièmebezuges wird über Antrag der Direction mittelst Administrationserlasses ausgesprochen.

Der Verlust des Tantièmebezuges findet unbeschadet der anderweitigen Unsern Renten zustehenden Schadenersatz-Ansprüche statt.

IV. Abschnitt.

Tantième - Vorschüsse.

§. 8.

Die Montan-Betriebsbeamten haben nach Maß der folgenden Bestimmungen einen Anspruch auf Tantiémenvorschüsse.

§. 9.

Montan-Betriebsbeamte, welche vor dem 1. Jänner 1874 Erzeugungsglück, entweder auf Grund bestehender Vorschriften oder kraft persönlicher Verleihung, bezogen haben, können den im Gebührenschema, Colonne VII bestimmten Jahresvorschuß auf die Tantième auch während der Dauer des Betriebsjahres beziehen; — die Auszahlung dieser Vorschüsse findet in decursiven Quartalsraten statt.

§. 10.

Montan-Betriebsbeamte, welche nach dem 1. Jänner 1874 zu Hüttenmeistern oder Schichtmeistern ernannt sind oder künftig ernannt werden, können höchstens die Hälfte des nach §. 9 bestimmten Jahresvorschusses auf die Tantième während der Dauer des Betriebsjahres beziehen.

§. 11.

Die an einen der in den §§. 9 und 10 bezeichneten Bezugsberechtigten ausgezahlten Tantiémenvorschüsse werden von der auf Grund der Jahresbilanz zu ermittelnden Tantième in Abzug gebracht. — Der Betrag, um welchen die auf Grund der Jahresbilanz ermittelte Tantième durch die ständigen Jahresvorschüsse des Bezugsberechtigten §§. 9 und 10 überschritten wurde, wird dem Betriebsamte zur Last geschrieben.

Diese Mehrzahlung ist aus dem Tantiémebetrag im nächsten Betriebsjahre zu ersetzen.

Im Falle der Unmöglichkeit dessen ist jeder auf diese Art bezogene Mehrempfang durch die Tantième der folgenden Jahre sobald als möglich vollständig zurückzuzahlen.

§. 12.

Die Bestimmungen der §§. 6 und 7 finden auf die ständigen Tantiémenvorschüsse der Montan-Betriebsbeamten sinngemäße Anwendung.

II. Theil.

Durchführungs - Bestimmungen.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 13.

Unsere Central-Güterbuchhaltung hat alljährlich, nach Feststellung der auf Grund der Jahresbilanz ermittelten Reinerträge, eine Zusammenstellung der Tantieme für die bezugsberechtigten Beamten jeder Herrschaft an die Güteradministration vorzulegen.

Auf Grund dieser Vorlage verfügt die Güteradministration die Tantiemezuweisung.

§. 14.

Erreicht der ausgewiesene Jahresertrag eines Betriebszweiges oder mehrerer in einem Betriebsamte vereinigten Betriebszweige (§. 3) die als Minimalertrag im §. 2 dieser Verordnung vorgeschriebene Verzinsung nicht, so wird der hiedurch entstandene Abgang von der Centralbuchhaltung in Evidenz gestellt.

Nach vollständiger Deckung des Abganges durch nachfolgende Reinerträge wird derselbe von der Central-Güterbuchhaltung außer Evidenz gesetzt und die dem Beamten vom Reingewinne (§. 1, alinea 2) gebührende Tantieme ausgewiesen.

§. 15.

Mit Ausnahme der im §. 19 vorgeschriebenen Buchung der fixen Tantiemevorschüsse belastet die Tantieme den Betrieb des Jahres, in welchem sie zur Auszahlung gelangt, nicht, — und ist daher in der Ertragsberechnung dieses Jahres dem Ertrage gut zu schreiben.

§. 16.

Der Wechsel der Beamten übt keinen Einfluß auf die Evidenzhaltung und Vorschreibung der Betriebsabgänge zum Minimalertrage.

§. 17.

Ist bei einem Betriebsamte eine Stelle, mit welcher eine Tantieme verbunden ist, unbesezt, oder wird dieselbe durch einen zum Tantiemebezüge nicht berechtigten Beamten (§. 4) versehen, so gelangt die Tantieme nicht zur Anweisung.

Es bleibt dem Ermessen der Administration überlassen, Ausnahmen von dieser Regel eintreten zu lassen.

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

§. 18.

Die Tantiemenvorschüsse der Montan-Betriebsbeamten (§§. 9 und 10) werden auf Ansuchen der Bezugsberechtigten von der Güterdirection in decursiven Quartalsraten zur Auszahlung angewiesen.

§. 19.

Diese Tantiemenvorschüsse sind sofort bei deren Anweisung als Verwaltungskosten zu Lasten des Verwaltungsaufwands-Conto zu buchen und werden in der Geldrechnung als Activrest nicht ausgewiesen.

Die Evidenz über die Abrechnung der auf Rechnung der Jahrestantieme gezahlten ständigen Tantiemenvorschüsse wird durch die Central-Güterbuchhaltung geführt.

§. 20.

Dieselbe führt die genaue Evidenz über die im §. 11, alinea 3 und 4 bezeichneten Mehrzahlungen durch Tantiemenvorschüsse.

Die Mehrzahlungen durch Tantiemenvorschüsse an Montanbeamte sind stets zur Last des betreffenden Betriebsamtes vorzuschreiben.

Die an Witwen oder Waisen gezahlte Tantieme oder die gezahlten Tantiemenvorschüsse (§§. 6 und 12) werden dem Betriebsamte nicht zur Last geschrieben.

A. Kammer Geschen.

I. Defonomen.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
Betriebszweig	Anlage- und Betriebs-Capital Ende 1873 in runder Zahl	Der Betriebszweig hat einen Minimal-Ertrag ohne Tantieme abzugeben		Tantieme-Zuweisung vom Reingewinne über den vorgeschriebenen Minimalertrag		Bewilligter ständiger Jahres-Vorschuß auf die Tantieme
		vom Capital bis zur ausgewiesenen Höhe Ende 1873	von dem über den Stand Ende 1873 erhöhten Capitale	Bezugsberechtigte Beamten	mit Percent vom Reingewinne	
	fl.	Percent	fl.			
Drahomischl	375.000	3	4	Verwalter	10	—
				Adjunct	3	—
Ochab	309.000	4	4	Verwalter	14	—
				Adjunct	4	—
Berstek	332.000	4	4	Verwalter	14	—
				Adjunct	4	—
Niegersdorf	282.000	3	4	Verwalter	10	—
				Adjunct	3	—
Bazanowitz	226.000	3	4	Vom gemeinschaftlichen Reingewinne der Defonomie und der Fohlenzucht:		
„ (Fohlenzucht)	9.000	3	4			
				Verwalter	10	—
				Adjunct	3	—
Bruchna	323.000	3	4	Verwalter	10	—
				Adjunct	3	—
Schwarzwasser	230.000	3	4	Verwalter	10	—
				Adjunct	3	—
Friedel	297.000	4	4	Verwalter	14	—
				Adjunct	4	—
Albrechtshof	231.000	3	4	Verwalter	10	—
				Adjunct	3	—

II. Industriezweige.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
Betriebszweig	Anlage- und Betriebs-Capital Ende 1873 in runder Zahl	Der Betriebszweig hat einen Minimal-Ertrag ohne Tantieme abzugeben		Tantieme-Zuweisung vom Reingewinne über den vorgeschriebenen Minimal-Ertrag		Bewilligter ständiger Jahres-Vorschuß auf die Tantieme
		vom Capital bis zur aus- gewiesenen Höhe Ende 1873	von dem über den Stand Ende 1873 erhöhten Capitalen	Bezugsberechtigte Beamten	mit Per- cent vom Rein- gewinne	
	fl.	Percent	fl.			
Brauerei Teschen . Schaufgewerbe Teschen	638.000 200.000	8 20	6 6	Vom gemeinschaftlichen Reingewinne beider Betriebe: Bräuhaus-Verwalter	3	—
Brauerei Teschen .	638.000	6	6	Brauermeister	5	—
Flachs-, Spinn- und Webefabrik Teschen	536.000	6	6	Fabriks-Ingenieur Dem derzeitigen Fabriks-Verwalter Leopold Fedra bleibt die demselben mit Obersthofmeisteramts-Erlaß vom 19. December 1866, Z. 431, ad personam verliehene Abfuhrstantieme von 2 Percent aufrecht	5	—
Mosoglofabrik Bologotik	50.000	12	6	Fabriksleiter	7	—
Verwaltung Mosty, u. z. Oelfabrik mit Mühle . .	141.000	5	6	Vom gemeinschaftlichen Reingewinne aller Betriebe: Verwalter	14	—
Spritsfabrik	73.000	5	6	Cassier, eventuell Adjunct als technischer Hilfsbeamte . .	5	—
Landwirthschaft . .	194.000	3	4			

III. Montangewerke.

Hüttenamt Karls- hütte ohne Besse- meranlage . . .	2,318.000	6	6	Hüttenmeister Ingenieur Schmet ad personam Adjunct	4 1.5 0.5	2000 700 —
Bessemeranlage in Karlschütte . .	—	—	—	in suspenso	—	—
Hüttenamt Baischa	465.000	6	6	Hüttenmeister Schichtmeister	9 1	600 50
Hüttenamt Trziz- niez, u. z.:						
Walcherhütte . .	502.000	6	6			
Smaltzfabrik . . .	73.000	6	6	Vom gemeinschaftlichen Reingewinne aller Betriebe:		
Kalköfen	12.000	6	6	Hüttenmeister	4	2000
Albrechtshütte . .	1,599.000	6	6	Jeder Adjunct	0.5	—
Eisenstein-Bergbau Zglö	1,086.000	6	6	Eventuell Ingenieur	1	—

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
Betriebszweig	Anlage- und Betriebs-Capital Ende 1873 in runder Zahl	Der Betriebszweig hat einen Minimal-Ertrag ohne Tantième abzugeben		Tantième-Zuweisung vom Reingewinne über den vorgeschriebenen Minimal-Ertrag		Bemittelter händiger Jahres-Vorschuß auf die Tantième
		vom Capital bis zur aus-gewiesenen Höhe Ende 1873	von dem über den Stand Ende 1873 erhöhten Capitale	Bezugsberechtigte Beamten	mit Per-cent vom Reingewinne	
	fl.	Percent				fl.
Walcherhütte in Trziniek . . .	502.000	6	6	Schichtmeister in Teschen . .	1	90
Albrechtshütte in Trziniek . . .	1,599.000	6	6	} Schichtmeister in Jgló . .	2	400
Eisenstein-Bergbau Jgló	1,086.000	6	6			
Hüttenamt Ustroń	1,069.000	6	6	Hüttenmeister	15	1100
				Ingenieur im Walzwerk . .	5	—
				Schichtmeister in Biala . .	1	60
Maschinenbau-Anstalt Ustroń . .	691.000	6	6	Hüttenmeister	6	800
				Jeder Ingenieur, wozu auch der Constructeur zu zählen ist	2	—
				Adjunct	1	—
Hüttenamt Weg. Górka	594.000	6	6	Hüttenmeister	7	800
				Adjunct	1	—
				Schichtmeister in Biala . .	1.5	140
Hüttenamt Obichar	365.000	6	6	Hüttenmeister	10	240
				(Der Tantième-Vorschuß ist für den nach dem 1. Jänner 1874 angestellten Hüttenmeister nach §. 10 bemessen worden.)		
Schichtamt Karwin	790.000	6	6	Schichtmeister	4	600
				Adjunct, eventuell Marktscheider in Karwin	1	—
Steinkohlen-Bergbau Peterswald .	168.000	—	—	Bis zur Eröffnung des Betriebes ohne Tantième . .	—	—
Eisenstein-Bergbau Bärn	73.000	—	—	Bis zur Eröffnung des Betriebes ohne Tantième . .	—	—
Feilenfabrik Karls-hütte	78.000	—	—	Für den derzeitigen Vorstand, Hüttenmeister Leopold Gatschier, bleibt das vertragsmäßige Accidenzpau-schale von jährlich 200 fl. aufrecht.		

B. Herrschaft Saybusch.

I. Oekonomien.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
Betriebszweig	Anlage- und Betriebs-Capital Ende 1873 in run- der Zahl	Der Betriebszweig hat einen Minimal- Ertrag ohne Tan- tieme abzugeben		Tantieme-Zuweisung vom Reingewinne über den vorgeschriebenen Minimal-Ertrag		Bewilligter ständiger Jahres-Vorschuß auf die Tantieme
		vom Ca- pitale bis zur aus- gewiesenen Höhe Ende 1873	von dem über den Stand Ende 1873 erhöhten Capitale	Bezugsberechtigte Beamten	mit Per- cent vom Rein- gewinne	
	fl.	Percent	fl.			
Wieprz.	271.000	4	4	Verwalter	14	—
				Adjunct	4	—
Obfchar	190.000	3	4	Verwalter	10	—
				Adjunct	3	—
Lipowa	205.000	3	4	Verwalter	10	—
				Adjunct	3	—

II. Industriezweige.

Brauerei Saybusch	477.000	8	6	Vom gemeinschaftlichen Reingewinne aller 3 Zweige, wobei der angenommene Capitalswerth des Propinations-Regales Lipnit stets zu dem rechnungsmäßigen Capitale zuzurechnen ist.		
Rosoglio = Fabrik Saybusch . . .	133.000	6	6			
Propination Lipnit	16.000	6	6			
Angenommener Capitalswerth des Propinations = Regales Lipnit . .	129.000					
Brauerei Saybusch	477.000	6	6	Verwalter	3	—
Rosoglio = Fabrik Saybusch	133.000	6	6	Brauermeister, vertragsmäßig .	4	—
Leim-, Spodium- u. Knochenmehl- Fabrik Saybusch	177.000	6	6	Destillateur	8	—
				Verwalter	15	—
				Cassier oder Adjunct als technischer Hilfsbeamte . . .	5	—
Mühle Czaniek .	118.000	5	6	Verwalter	12	—

C. Herrschaft Ung. Altenburg.

I. Oekonomien.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
Betriebszweig	Anlage- und Betriebs-Capital Ende 1873 in runder Zahl	Der Betriebszweig hat einen Minimal-Ertrag ohne Lantienne abzugeben		Lantienne-Zuweisung vom Reingewinne über den vorgeschriebenen Minimalertrag		Bewilligter ständiger Jahres-Vorschuß auf die Lantienne
		vom Capital bis zur aus-gewiesenen Höhe Ende 1873	von dem über den Stand Ende 1873 erhöhten Capitale	Bezugsberechtigte Beamten		
	fl.	Percent		mit Percent vom Reingewinne		fl.
Altenburg	187.000	4	4	Verwalter	8	—
Wieselburg Land-wirthschaft	465.000	3	4	Vom gemeinschaftlichen Reingewinne aller 3 Betriebe:		
„ Ziegelei	18.000	4	4	Verwalter	10	—
„ Torfstich	10.000	4	4	Adjunct	3	—
Kaiserwieje	370.000	3	4	Verwalter	10	—
				Adjunct	3	—
Pendorf Landwirthschaft	293.000	3	4	Vom gemeinschaftlichen Reingewinne beider Betriebe:		
Torfstich	47.000	4	4	Verwalter	10	—
				Adjunct	3	—
Abrechtsfeld	374.000	3	4	Verwalter	10	—
				Adjunct	3	—
Rasimir	685.000	4	4	Verwalter	7	—
				Adjunct	2	—
Wittmannshof	243.000	4	4	Verwalter	14	—
				Adjunct	4	—
Aleylehof	387.000	3	4	Verwalter	12	—
				Adjunct	4	—
Marienan	360.000	3	4	Verwalter	10	—
				Adjunct	3	—
Pfaffenwieje	242.000	3	4	Verwalter	10	—
				Adjunct	3	—
Weinbandistriect Neusiedl	45.000	4	4	Verwalter	10	—

II. Industriezweige.

Hof u. Marienauer Mühle	229.000	6	6	Vom gemeinschaftlichen Rein- gewinne der Mühlen und der Brauerei:		
Brauerei Alten- burg	309.000	6	6	Verwalter	2.5	—
				Cassier R. Rister ad personam	1.4	—
Brauerei Alten- burg	309.000	6	6	Brauermeister	2	—

D. Herrschaft Bessye.

I. Oekonomien.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
Betriebszweig	Anlage- und Betriebs-Capital Ende 1873 in runder Zahl	Der Betriebszweig hat einen Minimal-Ertrag ohne Tantieme abzugeben		Tantieme-Zuweisung vom Reingewinne über den vorgeschriebenen Minimal-Ertrag		Gewilligter künftiger Jahres-Voranschlag auf die Tantieme
		vom Capital bis zur ausgewiesenen Höhe Ende 1873	von dem über den Stand Ende 1873 erhöhten Capitale	Bezugsberechtigte Beamten	mit Percent vom Reingewinne	
Naf	942.000	4	4	Verwalter	6	—
				2 Adjuncten, jeder	2	—
Satorystie	1,004.000	4	4	Verwalter	6	—
				2 Adjuncten, jeder	2	—
Pipowitz	506.000	4	4	Verwalter	6	—
				Adjunct.	2	—
Szöllös	448.000	4	4	Verwalter	6	—
				Adjunct.	2	—
Braidasfeld	366.000	4	4	Verwalter	8	—
				Adjunct.	2.5	—
Rejelgüs	800.000	4	4	Verwalter	3	—
				Cassier als technischer Hilfs-beamte	1.5	—
				2 Adjuncten, jeder	1	—
Lapoleza	288.000	4	4	Verwalter	6	—
Darás	56.000	—	—	Ohne Tantieme	—	—
Bellhe	86.000	—	—	Ohne Tantieme	—	—
Weinbandistriet Bilany mit Keller	128.000	4	4	Verwalter	10	—

II. Industriezweige.

Maschinenwerkstelle	—	—	—	Dhne Tantieme	—	—
Ganz-Fabrik	—	—	—	Dhne Tantieme	—	—

Wien, am 8. März 1875.

Gh. Albrecht m. p.
F. M.

Motivenbericht

zu der

Cantième-Vorschrift.

1875.

Thierreich

1871

Thierreich - 1871

1871

—

Motivenbericht

zu der

Tantième-Vorschrift.

Auf den Gütern Seiner kaiserlichen Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Albrecht bezogen bisher nur die Montan-Betriebsbeamten eine Erzeugungstantième.

Die Festhaltung sowie die Ausdehnung des Principes der Erzeugungstantième auf Betriebsbeamte anderer Betriebszweige erschien nach den hiebei gemachten Erfahrungen unzweckmäßig.

Die Festhaltung desselben deshalb, weil die Erzeugungstantième wohl den Betriebsbeamten aneifern kann, so viel als möglich zu erzeugen, ohne daß er auf die Bestimmtheit des Absatzes der erzeugten Mengen Rücksicht nehmen müßte.

Daraus können und sind auch erfahrungsgemäß Unzukömmlichkeiten zum Nachtheil des vor-
auszufehenden Jahresertrages entstanden.

Die Ausdehnung des Principes der Erzeugungstantième auf alle Betriebszweige erscheint an und für sich und weiterhin auch deshalb undurchführbar, weil damit den Forderungen der Gerechtigkeit nicht entsprochen werden könnte.

Die Zuzwendung von Gebühren an Beamte, setzt — soll sie gerecht und möglichst gleichmäßig sein — voraus, daß einem gleichen Maße intellectuellder und physischer Thätigkeit, eine möglichst äquiparirende Entlohnung entspreche.

Eine vollständig gerechte Entlohnung kann von keinem System erwartet werden, weil ja immerhin Factoren den Ertrag beeinflussen, die sich aller menschlichen Einwirkung entziehen.

Es ist unzweifelhaft, daß bei manchen Unternehmungen ohne größeren Aufwand geistiger Kraft weitaus mehr producirt wird, als bei anderen, welche aller angewendeten Mittel ungeachtet nur sehr mittelmäßige Erfolge aufweisen.

Die Erzeugungstantième ist endlich nur zu sehr geeignet, zur Anwendung außerordentlicher kostspieliger Mittel zu verleiten, mit welchen schließlich nur ein mäßiger Ertrag erzielt würde. Sie würde dann als Prämie für unverhältnismäßige Gutsbelastungen gezahlt werden müssen.

Aus diesen Gründen mußte von der Einführung der Erzeugungstantième abgesehen werden.

Die Ertragstantième erscheint dagegen aus dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und der gleichartigen Arbeitsentlohnung empfehlenswerth. Denn sie kann ausnahmslos auf alle Betriebszweige ausgedehnt werden, weil sie nicht mehr von der Menge und Gattung der Erzeugnisse allein bemessen wird. Sie zieht in die Basis für ihre Bemessung einen zweiten höchst wichtigen Factor hinein, nämlich die Art der Mittel, mit welchen ein bestimmter Erfolg erzielt werden soll. An dem Grundsatz ist nicht zu zweifeln, daß bei gleichen Erfolgen durch rationelle Anwendung sparsamer Mittel ein höherer Ertrag erzielt wird, dagegen durch irrationelle Anwendung oft theurerer Mittel, der Ertrag eines Unternehmens auf Jahre hinaus zum Schaden des Besitzers herabgemindert werden kann.

Die Mittel, welche zur Beherrschung der Naturkräfte angewendet werden, sind durch die Lehren der Wirthschaft vorgeschrieben.

Je einsichtsvoller, je consequenter die Anwendung dieser Mittel gehandhabt wird, desto sicherer wird ihnen ein gewisses Maß des erfahrungsgemäß erreichbaren Erfolges entsprechen.

Weil nun die Ertragstantieme einen Bestimmungsgrund dafür enthält, daß der Betriebsbeamte möglichst rationell die ihm gebotenen Wirtschaftsmittel verwende, auf das sparsamste wirtschaftete, dieselbe einerseits nicht nur die Aneiferung des Beamten zur Umsicht und Thätigkeit, sondern auch andererseits die Wahrung der Interessen des Besitzers im Auge hat, so erscheint sie zweckmäßig.

Sie entspricht aber auch den Anforderungen gleichartiger Behandlung der Arbeit. Denn sie beruht nicht nur auf einem bestimmten, vorhandenen Capitalswerth, sondern auch auf einem bestimmten erfahrungsgemäß erreichbaren Ertrage aus dem Anlage- und Betriebscapitalen.

Die Größe dieser Erträge wird für einen Productionszweig nicht im Allgemeinen, sondern mit besonderer Rücksicht auf die für diesen vorhandenen inneren und äußeren Bedingungen bestimmt. Auch wird auf die einzelnen Betriebsanlagen desselben Productionszweiges, welche verschiedene Erträge liefern, bei Bestimmung der gewöhnlich vorauszusetzenden Ertragshöhe Rücksicht genommen. Diese Grundsätze sind der Ertragscala zu Grunde gelegt.

Derjenige Beamte nun, welcher einen diese Ertragshöhe überschreitenden Gewinn erzielt, hat Anspruch auf eine außerordentliche Entlohnung.

Je mehr intellectuelle Kraft er anwendet, je umsichtiger, je berechnender er bei der Wahl der Mittel ist, um höhere Erträge zu erreichen, als in der Ertragscala normirt sind, desto weniger wird ein Erfolg ausbleiben können, aus welchen der Anspruch auf die Ertragstantieme resultirt. Es entspricht daher das Princip der Ertragstantieme weit besser den Anforderungen der Gerechtigkeit, weil durch sie allein eine gleichmäßigere Entlohnung höherer Thätigkeit und Anstrengung im Dienste erzielt werden kann. Von diesem Gesichtspunkte gehen denn auch die vorstehenden Tantiemenvorschriften aus, deren einzelne Bestimmungen im Nachfolgenden näher begründet und erläutert werden.

Erläuterungen zu den §§. 1, 2 und 3.

Ein Betriebszweig wird entweder für sich allein von einem Betriebsamte betrieben, oder es werden mehrere einzelne Betriebszweige in einem Betriebsamte vereinigt verwaltet. So z. B. wird von dem Betriebsamte Drahomischl, Riegersdorf und von anderen Oekonomie-Verwaltungen nur die Landwirthschaft und die hiezu gehörigen landwirthschaftlichen Nebenbeschäftigungen wie Brandweimbrennerei — Käsebereitung u. s. w. als ein Betriebszweig betrieben. Geringe sind in dem Betriebsamte Mosty die Betriebszweige der Landwirthschaft, der Delfabrication sammt Mühle und Spritfabrication vereinigt. —

Das Hüttenamt Trzyniek z. B. verwaltet den Betrieb der Walcherhütte, der Emailhütte, der Albrechtshütte und des Eisensteinbergbaues Jglo als für sich bestehende Productionszweige.

Der Reingewinn nun, welcher aus einem einzelnen Betriebszweige erzielt wird, oder das Ergebniß des Reingewinnes mehrerer in einem Betriebsamte vereinigter Betriebszweige soll der Bemessung der Tantieme zu Grunde gelegt werden.

Die Berechnung des Reingewinnes eines Betriebszweiges oder von mehreren in einem Betriebsamte vereinigten Betriebszweigen geschieht derart, daß vor der Tantiembemessung die erforderliche sogenannte Minimal-Ertragshöhe jedes Betriebszweiges vorerst ausgemittelt wird.

Bevor dieß an einem besonderen Beispiele dargethan wird, soll eine kurze Darstellung der Ermittlung jener Momente vorausgeschickt werden, aus welchen die Minimal-Ertragshöhe resultirt.

Zunächst wurde die Höhe des Anlage- und des Betriebscapitalen jedes Betriebszweiges nach den geltenden Bilanzgrundsätzen ermittelt. Dieß geschah dadurch, daß der Ankaufs- oder Anschaffungspreis jeder Betriebsanlage, deren Meliorationen u. s. w., dann aber auch die zum Betriebe verwendeten Capitalien mit Rücksicht auf deren Stand zu Ende des Jahres 1873 berechnet wurden.

Die Höhe der Verzinsung des auf diese Weise erhobenen, durch jede Betriebsanlage repräsentirten Capitalswerthes wurde nicht nur mit besonderer Rücksichtnahme auf den zehnjährigen Durchschnittsertrag jeder Betriebsanlage aus der Zeit vom Jahre 1864 bis Ende 1873, sondern auch mit Rücksicht auf deren besondere Verhältnisse: örtliche Lage, stabile oder wechselnde Conjunctionen des Geschäftes, Einfluß wachsender Concurrenz auf den Productionszweig, Neuheit der Anlage u. s. w. bemessen.

Die Colonne III und IV des Tantiemegebühren-Schemas enthält die aus diesen Ermäßigungen ermittelten Ertragsansätze.

In der Colonne III ist die Verzinsung des bis zum Ende des Jahres 1873 erhobenen Gesamt-Capitalswerthes, in der Colonne IV jene der zu diesem Capitalswerthe seit dem Jahre 1874 hinzu kommenden Capitaleinlagen berechnet.

Die in der Verzinsung des Anlage- und Betriebscapitalen ziffermäßig dargestellte Ertragshöhe wird als Minimal-Ertragshöhe definirt. Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß diese Minimal-Ertrags-

höhe nur zum Behufe der Tantiëbemessung berechnet wurde, daher als besondere Bestimmung nur stricte auf den Fall angewendet werden kann, für welchen sie bestimmt ist, — auf andere Verhältnisse aber nicht ausgedehnt werden dürfe.

Dies vorausgelassen beträgt beispielsweise das für die Oekonomie Drachomischl ermittelte Anlage- und Betriebscapital mit Ende des Jahres 1873, 375.000 fl.

Diese Oekonomie hat einen Jahresminimalertrag von 3% des Betriebs- und Anlagecapitals pr. 375.000 fl. abzugeben. Würde jedoch vom Jahre 1874 an, das bisherige Anlage- oder Betriebscapital z. B. um den Betrag pr. 20.000 fl. für Drainanlagen vermehrt werden, so müßte das letztere mit 4% bei dieser Oekonomie verzinst werden, um den Minimalertrag zur Tantiëbemessung zu erreichen.

Die in der Colonne IV aufgeführten theilweise höheren Percentsätze zur Erreichung des Minimalertrages differiren mit jenen in der Colonne III des Gebührenschemas.

Diese Differenz wird dadurch erklärt, daß für Anlagen nach dem Jahre 1873 die normale Verzinsung von 4 und 6% angestrebt wird.

Der Grundsatz, daß der Minimalertrag gebührenfrei abzugeben sei, fließt aus der Erwägung, daß die Entlohnung für die Erreichung des Minimalertrages durch die ständigen Gehaltsbezüge der Betriebsbeamten geschieht. Daher kann nur dann eine Vermehrung der Gehaltsbezüge durch die Tantië eintreten, wenn ein die Minimal-Ertragshöhe übersteigender Ertrag aus dem Betriebszweige erreicht wurde. Dieser Mehrertrag wird unter dem Begriffe des Reingewinnes verstanden. Der Begriff des Reingewinnes für die Tantiëbemessung ist von jenem des Reinertrages durch normalmäßige 4 und 6percentige Verzinsung zu unterscheiden; denn der Reingewinn für die Tantiëbemessung setzt den zu diesem Zwecke ermittelten Minimalertrag voraus; dessen Wesenheit bereits oben auseinandergesetzt wurde.

Wird die Uebersteigung des Minimalertrages als Grundsatz für die Tantiëbemessung festgehalten, so ergeben sich daraus die weiteren Consequenzen, wie dieselben im §. 2 niedergelegt sind.

Dieser § handelt von jenen Fällen, in welchen ein Minimalertrag,

1. aus einem einzeln von einem Betriebsamte verwalteten Betriebszweige;
2. aus einem oder mehreren, der in einem Betriebsamte vereinigt verwalteten Betriebszweige,
3. aus allen in einem Betriebsamte vereinigten Betriebszweigen nicht erreicht wurde.

Daß ein Betriebszweig in so lange keinen Reingewinn für die Tantiëbemessung ergibt, als nicht der Ausfall vom Minimalertrage vollständig getilgt und letzterer nicht überstiegen wird, liegt in der Natur der Sache.

Dieser Ausfall vom Minimalertrage eines Betriebsjahres kann bei einem von einem Betriebsamte allein verwalteten Betriebszweige nur durch die Ertragsergebnisse des Nachjahres ausgeglichen werden.

Diese Ertragsergebnisse des Nachjahres müssen daher — soll dem Betriebsbeamten ein Anspruch auf den Tantiëbezug erwachsen, nicht allein den Ausfall des Vorjahres vom Minimalertrage tilgen, sie müssen auch in dem Betriebsjahre, in welchem sie erzielt sind, den Minimalertrag übersteigen.

Es könnte der weitere Fall eintreten, daß das Ertragsergebniß nicht nur im 1ten, sondern auch im 2ten und 3ten Jahre u. s. f. den normalmäßigen Minimalertrag nicht erreichen würde. In einem solchen Falle lasten die Ausfälle vom Minimalertrage insoweit auf dem Betriebszweige, als sie nicht durch die nachfolgenden Jahresergebnisse bis zur Vollständigkeit getilgt sind.

ad 2. Wird bei einem oder mehreren der in einem Amte vereinigten Betriebszweige einzeln ein Ausfall vom Minimalertrage durch die Jahresbilanz ausgewiesen, so wird der Reingewinn eines oder mehrerer Betriebszweige desselben Amtes zunächst zur Bedeckung dieses Ausfalls verwendet.

Es soll daher bei einem Betriebsamte der Minimalertrag vorerst in jedem Betriebszweige bedeckt werden. Der hiernach erübrigende Gesamtertragsrest ist der Reingewinn im Sinne dieser Tantiëvorschriften.

Diese Bestimmung fließt aus der Erwägung, daß die Betriebsbeamten, welche mit der Leitung mehrerer Betriebszweige, für welche selbstständige Rechnung geführt wird, betraut sind, nicht einen und den andern Betriebszweig zum Schaden der übrigen ihres Betriebsamtes bevorzugen, um auf diese Art müheloser den sicheren Tantiëbezug aus einem Betriebszweige zu erreichen.

Es könnte eingewendet werden, daß in der in Rede stehenden Bestimmung eine gewisse Härte liege, weil die Früchte der Arbeit in einem oder auch in mehreren Betriebszweigen durch die nachtheilig wirkende Verbindung mit einem ertragslosen Betriebszweige aufgezehrt würden.

Diese Einwendung ist nicht stichhältig, wenn erwogen wird, daß der Minimalertrag eines jeden Betriebszweiges unter Berücksichtigung aller obwaltenden Verhältnisse besonders erhoben wurde, daß dieser Minimalertrag sonach in einem jeden Betriebszweige erreicht werden müsse, ja daß es sogar Pflicht eines jeden Beamten ist das in ihn gesetzte Vertrauen bis zu dieser Minimalgrenze zu rechtfertigen, und daß der Tantiëbezug aus dem Reingewinne erwächst, welcher durch die gesammte Thätigkeit der bei einem Betriebsamte angestellten Betriebsbeamten erzielt wurde.

Der aufgestellte Grundsatz soll an dem nachstehenden Beispiele erläutert werden.

In dem Hüttenamte Trzinietz sind folgende Betriebszweige vereinigt:

a) Die Walcherhütte mit einem Anlage und Betriebscapitale pr.	502.000 fl.
b) Die Emailhütte	73.000 „
c) Die Kalköfen	12.000 „
d) Die Albrechtshütte bis zum Ausbaue angenommen mit	1.900.000 „
e) Eisenbergbau Jglo mit	1.086.000 „

Jeder von diesen specificirt aufgezählten Betriebszweigen hat einen Minimalertrag von 6% pro anno abzugeben.

Würde nun im Jahre 1875 die Walcherhütte und Emailhütte 10% sonach 4% als Reingewinn abgeben, die Kalköfen den Minimalertrag mit 6%, die Albrechtshütte und der Eisenbergbau in Jglo aber nur 5% vom Anlage- und Betriebscapitale pr. 2.986 mille liefern, sonach um 1% hinter dem Minimalertrage zurückbleiben, so müßte dieser 1percentige Ausfall aus dem bei der Walcher- und Emailhütte erreichten Reingewinne pr. 4% bedeckt werden.

Der nach Abzug verbleibende Rest ist demnach derjenige Reingewinn, von welchem die Tantième der Betriebsbeamten des Hüttenamtes Trzinietz zu bemessen sein würde.

ad 3. Würde ein Betriebsamt in allen Betriebszweigen den Minimalertrag nicht erreichen, so müßte dieser Gesamtausfall aus dem Reingewinne des nächstfolgenden Jahres bedeckt werden. Dieser Fall ist dem ad 1 erörterten analog.

In allen ad 1, 2 und 3 erläuterten Fällen muß die Norm festgehalten werden, daß jeder Ausfall vom Minimalertrage sobald als möglich aus dem Reingewinne bedeckt werde. Deshalb verfügt §. 2 der Tantiémenvorschrift, daß schon im nächsten Betriebsjahre und nur dann, wenn es nicht möglich gewesen wäre, in dem zunächst darauf folgenden u. s. f. jeder Ausfall zu tilgen sei.

Für die Bemessung der Größe der Tantième wurde folgender allgemeine Grundsatz festgehalten. Je größer die Mühe ist, welche zur Erzielung eines den bestimmten Minimalertrag übersteigenden Reingewinnes aufgewendet werden muß, je ungewisser ein angestrebter Erfolg eintritt, desto größer soll auch der Percentsatz sein, nach welchem die Tantième bemessen wird.

Die schlesische Landwirthschaft z. B. hat erfahrungsgemäß bisher nur 1 bis 2%, in selteneren Fällen 3percentige Erträge aufzuweisen. Diese äußerst niedrige, zum Theile sehr variable Verzinsung der schlesischen Oekonomie ist auf die Belastungen des Bodenwerthes durch die Gebäudewerthe zurückzuführen.

Wenn zur Verzinsung und zur Amortisation des Gebäudewerthes 3, 4 auch 5 Procent von dem Ertrage pro Foch erfordert wird, so wird der Bodenertrag um eben soviel herabgedrückt.

Unter solchen Verhältnissen ist die intensivste Wirthschaft zur Erzielung eines Reingewinnes nothwendig, und weil ein solcher nur mühsam erzielt werden kann, so ist auch eine 10% und beziehungsweise 14percentige Tantième für die Betriebsbeamten der schlesischen Landwirthschaft festgestellt worden.

Bei den verschiedenen Industriezweigen, ist die Größe des Tantièmebezuges verschieden festgesetzt.

Je gangbarer die Artikel sind, welche von einer Betriebsanlage erzeugt werden, desto größer kann auch der Ertrag und beziehungsweise Reingewinn sein. Es wäre offenbar ungerecht, wenn die Tantième nur nach einem Maßstabe bemessen würde.

Bei solchen Industriezweigen, welche einen verhältnißmäßig leicht erzielten großen Ertrag liefern, weil sie z. B. unter sehr günstigen Verhältnissen arbeiten, ist der Tantièmesatz geringer.

Dagegen wird in jenen Fällen, in welchen ein Industriezweig mit mannigfachen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, welche entweder aus den Verhältnissen seiner örtlichen Lage, dem Einflusse einer starken Concurrenz etc. entspringen, der Tantièmesatz größer sein müssen, weil nur nach diesem Grundsatz eine gleichmäßige Vertheilung der Tantième nach der Größe der Verdienste erreichbar ist.

Bei Bemessung der Größe der Tantième wurde auf die zehnjährige Durchschnittsziffer der Reingewinne Rücksicht genommen.

Die Bemessung der Größe der Tantième für Montan-Betriebsbeamte stützt sich überdies auf das denselben aus der Erzeugungstantième zugeflossene Jahreseinkommen.

Die vertragsmäßig festgesetzten oder auf persönlichen Verleihungen beruhenden Tantièmebezüge werden in den Kreis dieser Erwägungen nicht einbezogen, weil sie auf exceptionellen Titeln beruhen und daher nur ausnahmsweise Geltung für bestimmte Personen haben. Diese Momente haben in dem Artikel II der höchsten Entschließung ihren Ausdruck gefunden.

Erläuterungen zu §. 4.

Die Directoren und Zweigsleiter haben keinen Anspruch auf Bezug einer Tantième, weil ihr Amt nur die Oberleitung der Geschäfte umfaßt, der Tantièmebezug aber mit der unmittelbaren Betriebsleitung, sei es in der Eigenschaft als Betriebsleiter oder technischer Hilfsbeamte, verbunden ist.

Die Betriebsbeamten der Forstwirtschaft sind im Sinne des I. Artikels des Einführungsgesetzes von dem Tantième-Bezugsrechte überhaupt ausgeschlossen. Der Grund dieser Verfügung liegt in den Verhältnissen der Forstwirtschaft. Die Forstwirtschaft und mit ihr im engsten Zusammenhange die forstwirtschaftliche Industrie erstreckt ihre Thätigkeit auf die Cultivirung, Bringung der Forstproducte und deren Verarbeitung. Dieß geschieht nach einem Wirtschaftsplane, welchen die Forstverwaltungen auf Grund specieller an sie ergehender Aufträge zu vollziehen haben.

Es liegt daher nicht in der unmittelbaren und selbstständigen Machtsphäre der Forst-Verwaltungsbeamten einen möglichst gleichartigen Jahresertrag aus ihren Revieren zu erzielen.

Vielmehr weisen die einzelnen Forstverwaltungen höchst verschiedenartige Jahresergebnisse aus je nachdem eine größere oder geringere Fläche schlagbaren Holzes abgestockt wird.

Es fehlt daher bei der gegenwärtigen Organisirung des Forstwesens der Maßstab zur Bemessung der Ertragstantième.

Sollte es gelingen die von dem Einflusse des Reviersbeamten zumeist abhängige Verwerthung des Holzes in den verschiedenen Sortimenten als Basis einer Tantièmebemessung benützen zu können, so wird auch für die Forstbeamten ein Tantième-Bezugsrecht aufgestellt werden.

Provisorische Betriebsvorsteher sind mit den Vollmachten definitiv angestellter Betriebsleiter bekleidet und versehen eine unbefetzte Stelle. Interimistisch leitende Betriebsbeamte vertreten nur die Person des zeitweilig abwesenden Betriebsbeamten. Während die provisorischen Betriebsvorsteher einen Anspruch auf den mit ihrem Amte verbundenen Tantièmebezug haben, kann dieß bezüglich der interimistischen Betriebsleiter nicht der Fall sein. Dieselbe Verfügung hat analog auch auf Hilfsbeamte Anwendung, welche interimistisch die Stelle anderer Hilfsbeamten versehen.

Den einstweilig angestellten Praktikanten wurde, obgleich sie in die Kategorie der Beamten gehören, kein Tantième-Bezugsrecht zuerkannt, weil bei ihnen die zu einem Einflusse auf die Geschäfte nothwendigen Kenntnisse in der Regel nicht vorausgesetzt werden können.

Erläuterungen zu §. 5.

Die Tantième wird auf Grund der Jahresbilanz des Betriebsamtes bemessen. Diese Tantième gebührt dem Betriebsbeamten für die Zeit der wirklichen Ausübung des Amtes aus dem bei dem betreffenden Betriebsamte erzielten Reingewinne. Daher hat er dann, wenn seine Thätigkeit bei einem Betriebsamte während des Betriebsjahres aufhört, nur Anspruch auf denjenigen Quotienten der nach der Jahresbilanz ermittelten Tantième, welcher der Dauer seiner Thätigkeit bei demselben Amte entspricht. Hätte z. B. ein Oekonomie-Verwalter im Jahre 1875 nur 3 Monate die Verwaltung der Oekonomie geführt, so gebührt ihm ein Viertel der nach Schluß des Jahres 1875 auf Grund der Jahresbilanz ermittelten Tantième.

Erläuterungen zu den §§. 6 und 7.

Das Recht auf den Tantièmebezug wird, wie aus dem oben Gesagten hervorgeht, durch die wirkliche Dienstesausübung eines Betriebsbeamten bei einem Betriebsamte, womit ein Tantièmebezug auf Grund dieser Vorschriften verbunden ist, begründet. Dieses Recht dauert so lange, als die wirkliche Dienstesausübung des Betriebsbeamten bei dem betreffenden Amte. Wirksam wird das Recht, wenn das Betriebsamt, bei welchem der Beamte thätig ist, einen Reingewinn erzielt. Diese Momente müssen vorhanden sein, wenn überhaupt von dem Bezuge einer Tantième die Rede sein soll.

Jedes Recht ist aber an eine Zeitdauer gebunden, und endigt folgerichtig, wenn derjenige Zeitpunkt eingetreten ist, an welchen das Gesetz das Aufhören des Rechtes knüpft.

Im vorliegenden Falle hört das Tantième-Bezugsrecht selbstverständlich vollständig durch den Austritt aus dem Dienste auf, endigt aber auch in Ansehung jedes Betriebsbeamten in einem Zeitpunkte, in welchem er aus dem Amte austritt, der Austritt mag nun wegen Ueberfegung in gleicher Diensteseigenschaft zu einer anderen oder im Wege der Beförderung zu einer höheren Dienstesstelle geschehen.

Erkrankt ein Betriebsbeamte oder wird er aus einer anderen Ursache an der activen Dienstleistung jedoch ohne sein Verschulden verhindert, so besteht sein Anspruch auf die Tantième für den Zeitraum von zwei Monaten der Dienstesverhinderung; dauert die Dienstesverhinderung länger als zwei Monate, so hat der Betriebsbeamte für die den Zeitraum von zwei Monaten übersteigende Dienstesverhinderung keinen Anspruch auf die Tantième.

Diese Ausnahmsbestimmung ist durch die Erwägung gerechtfertigt, daß eine mehr als zwei Monate andauernde Dienstesverhinderung nur sehr ausnahmsweise vorkommen dürfte.

Auch Verhinderungen wegen Krankheit werden in einem ununterbrochenen Zeitraum von zwei Monaten oder darüber nur zu den seltensten Ausnahmefällen gehören.

Die interimistische Vertretung einer Dienstesstelle durch einen Beamten dürfte sich auch nicht für einen längeren Zeitraum rechtfertigen lassen. Eine provisorische Vertretung aber begründet den Tantièmeanspruch, und eine solche müßte allerdings aus Verwaltungsrücksichten bei einer länger als zwei Monate andauernden Verhinderung des Beamten an der activen Dienstleistung eintreten.

Ein weiterer Endigungsgrund des Tantièmebezuges ist der Tod des bezugsberechtigten Beamten. Da der Tantièmebezug nur aus einem rein persönlichen Verhältnisse des Berechtigten entsteht, so endigt er auch mit dem Tode der Person.

Den Erben des Verstorbenen kommt das Recht auf einen eben so großen Tantièmequotienten zu, als er dem Erblasser für seinen Lebensfall gebührt haben würde, daher ist auch den Erben desselben im §. 6 Abs. 2 dieses Recht ausdrücklich vorbehalten. Weil aber der Beamte die Tantième erst nach der Jahresbilanz beziehen kann, so können auch seine Erben einen Anspruch auf den Tantièmequotienten nicht früher erheben und dieß umsoweniger, als nur aus dem Ergebnisse der Jahresbilanz ersehen werden kann, ob ein Reingewinn und beziehungsweise eine Tantième aus dem Betriebe resultirt.

In Betreff der Witwe und der Waisen wurde eine Ausnahme von der Regel gemacht. Diesen kommt bei Bemessung der Tantième der ganze Monat zu Gute, in welchen der Sterbetag des bezugsberechtigten Beamten fällt.

Würde z. B. ein Betriebsbeamte am 3. des Monates Juni im Jahre 1875 ableben, so haben die Witwe und die Waisen Anspruch auf die Tantième für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni 1875. Andere Verwandten oder Erben würden auf die Tantième nur für die Dauer vom 1. Jänner bis zum 3. Juni 1875 Anspruch haben.

Von dem durch Ablauf der Zeit endigenden Tantième-Anspruche, ist der Verlust desselben zu unterscheiden. Der Verlust des Tantièmebezuges ist die Folge der Rechtsverwirkung des Tantième-Anspruchs. Dieser tritt in den im §. 7 lit a, b, c aufgezählten Fällen ein.

Von dem Grundsatz ausgehend, daß die Tantième nur dem thätigen Betriebsbeamten für die Erfolge seiner erhöhten Kraftanstrengung gebühre, kann eine solche dem nachlässigen, unthätigen Beamten nicht zuerkannt werden, wenn auch der Betrieb, der ihm zur Dienstleistung zugewiesen ist, einen Reingewinn ergeben würde. In einem solchen Falle wäre der Erfolg entweder der Thätigkeit eines andern Beamten oder dem günstigen Zusammentreffen von Umständen zuzuschreiben. Ebenso zieht Widerseßlichkeit des Bezugsberechtigten im Amte den Tantièmeverlust nach sich.

Eine solche Rechtsentziehung kann aber nur die Folge einer von der Administration verhängten Strafe sein, und tritt ebenso wie in den Fällen der Verurtheilung wegen eines Dienstvergehens oder der Dienstesentlassung nur auf Grund eines Administrationserlasses ein.

Hat der Betriebsbeamte sein Amt vernachlässigt, oder sonst durch eine unerlaubte Handlung Schaden zugefügt, so erwächst daraus den Renten ein selbstständiger Schaden-Ersatzanspruch gegen den Beschädiger.

Der Verlust des Tantièmebezuges entbindet daher den Beschädiger nicht von der vollen Schaden-Ersatzpflicht.

Erläuterungen zu den §§. 8—12.

Die Betriebsvorsteher des Montanwesens erhielten bisher nebst den fixen Gehaltsbezügen Erzeugungssaccidentien. Die Gehaltsbezüge dieser Beamten sind nach dem Gehaltsnormale geringer als jene der Beamten gleicher Kategorien anderer Betriebszweige. Die zugewiesene Erzeugungstantiême bildete daher einen Einkommenszuwachs der Montan-Betriebsbeamten und sicherte denselben selbst bei schwächerem Betriebe ein gewisses Maß ihres Gesamteinkommens.

Durch die Aufhebung der Erzeugungstantiême und die Einführung der Ertragstantiême wird dieses oben geschilderte Verhältniß geändert. Weil aber durch die Tantiémenvorschrift bestehende Rechte nicht alterirt werden sollen, so wurde in Ansehung der Montan-Betriebsbeamten das Institut der Tantiémenvorschüsse eingeführt. Durch diese Einrichtung wird das angenommene Princip der Ertragstantiême nicht berührt; dieselbe erscheint vielmehr als eine, die aufgestellte Rechtsregel bestärkende Ausnahmebestimmung.

Diejenigen Gesichtspunkte, welche in Ansehung der Tantiême im Allgemeinen entwickelt wurden, finden auch auf die Verhältnisse der Montanindustrie volle Anwendung. Es erübrigt daher nur zu erwähnen, daß die Größe der Tantiémenvorschüsse mit Rücksicht auf die zehnjährige Durchschnittsziffer der Erzeugungs-Tantièmebezüge der Montan-Betriebsbeamten berechnet wurde.

Die Größe des jährlichen Tantiemevorschusses wurde für Montan-Betriebsbeamte mit ungefähr $\frac{2}{3}$ resp. $\frac{1}{3}$ der nach dem zehnjährigen Durchschnitt berechneten Jahrestantième angenommen, weil zu gewärtigen ist, daß die als Vorschüsse auf die Jahrestantième gezahlten Beträge in allen Fällen als Jahrestantième erzielt werden dürften.

Mit Rücksicht auf die Größe der zu gewährenden Tantiemevorschüsse an Montan-Betriebsbeamte ist zwischen solchen zu unterscheiden, welche als Hütten- oder Schichtmeister vor dem Jahre 1874 Erzeugungstantième bezogen haben, und solchen, welche erst nach dem 1. Jänner 1874 zu Hüttenmeistern, Schichtmeistern oder Hütteningenieuren ernannt wurden.

Jene Montan-Betriebsbeamten sind berechtigt, den ganzen, diese jedoch nur die Hälfte des Tantiemevorschusses, wie er in der Colonne VII des Gebührenschemas festgesetzt wurde, im Laufe des Jahres in decursiven Quartalsraten zu beziehen.

Diese Vorschrift ist dadurch gerechtfertigt, daß die vor dem Jahre 1874 als Hütten- oder Schichtmeister angestellten Montan-Betriebsbeamten die Erzeugungstantième gleich einem bestimmten Gehalte bezogen, daher die Rückwirkung der gegenwärtigen Tantiemevorschriften nicht so weit gehen darf, daß diese Betriebsbeamten in ihren bisherigen Rechten beschränkt würden.

Dagegen liegt in der Vorschrift des §. 10 eine größere Beschränkung der Montan-Betriebsbeamten, welche zu Hüttenmeistern, Schichtmeistern oder Hütteningenieuren nach dem 1. Jänner 1874 ernannt wurden. Diese ist jedoch begründet, weil die Tantiemevorschriften als von diesem Zeitpunkte an wirkend erklärt sind, in der Gewährung des im §. 10. bestimmten Tantiemevorschusses immerhin eine Gleichstellung der Bezüge der genannten Montan-Betriebsbeamten während der Dauer des Jahres mit jenen der Beamten gleicher Kategorie enthalten ist.

Selbstverständlich wurde den Montan-Betriebsbeamten der Bezug von Tantiemevorschüssen freigestellt, und es bleibt denselben anheim gegeben, ob sie von diesem Befugnisse Gebrauch machen wollen, oder es vorziehen, die Zahlung ihrer vollen Tantième bis nach der Jahresbilanz abzuwarten.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die gezahlten Tantiemevorschüsse von der ermittelten Jahrestantième in Abzug gebracht werden.

Würde jedoch der auf Grund der Jahresbilanz ermittelte Betrag der Jahrestantième geringer sein, als der gezahlte ständige Tantiemevorschuß, so würde die Überzahlung der Jahrestantième in Evidenz gestellt werden, und ist dieselbe in dem nächsten Betriebsjahre aus der auf Grund der Jahresbilanz ermittelten Jahrestantième zurückzuzahlen. Wäre dieß nicht möglich, so ist die Mehrzahlung in dem zunächst folgenden Betriebsjahre, jedenfalls sobald als möglich aus der Jahrestantième heimzuzahlen.

Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß demungeachtet der ständige Tantiemevorschuß der Montan-Betriebsbeamten nicht geschmälert werden kann, und dieser daher zur Auszahlung gelangen wird, wenn auch die Jahrestantième in den einzelnen Betriebsjahren geringer wäre als die in der Colonne VII festgesetzten Tantiemevorschüsse.

Weil aber die Mehrzahlungen rückerstattet werden müssen und die Tantième aus dem Betriebe gezahlt wird, so ist auch die Verfügung begründet, daß die Mehrzahlung auf dem Betriebszweige und beziehungsweise sämtlichen in einem Betriebsamte vereinigten Betriebszweigen zu lasten habe.

Diese Last wird, wenn sie überhaupt vorkommen dürfte, nur ausnahmsweise entstehen, weil mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die Jahrestantième den vorschußweise gezahlten Tantiémebetrag erreichen werde, und als voraussichtlich geringe Überschreitungen in einem besseren Betriebsjahre unschwer ersetzt werden können.

Dem gegenüber könnte eingewendet werden, daß der Grundsatz „daß Mehrzahlungen durch Tantiemevorschüsse auf dem Betriebsamte lasten“ — den im Amte nachfolgenden Betriebsbeamten in seinem Tantièmebezüge leicht schmälern könnte, und daß es weit angemessener wäre, diese Mehrzahlung daher der Person des Bezugsberechtigten zur Last zu schreiben.

Der erste Theil dieser Einwendung ist durch die vorausgehende Darstellung widerlegt, der zweite Theil derselben, erscheint als ein entgegengesetzter positiver Vorschlag. Die Anwendbarkeit des letzteren ist nicht zu rechtfertigen, wenn die Ausscheidung eines Montan-Betriebsbeamten aus dem Amte oder dessen Ueberführung zu einem andern Amte in Betracht gezogen wird. Würde nämlich die Mehrzahlung durch Tantiemevorschüsse der Person des Bezugsberechtigten zur Last geschrieben werden, dann würde der Bezugsberechtigte den Ersatz der Mehrzahlung schulden. Scheidet derselbe nun aus dem Dienste, so müßte der mehrgezahlte Tantiemevorschuß entweder vollständig in Abfall gebracht, oder der ausscheidende Beamte zur Rückzahlung desselben verhalten werden. Das erstere würde zum Schaden der Renten, das Letztere zum Schaden der Person geschehen.

Würde ein Beamte von einem größeren Betriebe zu einem kleineren überführt und hätte nun den Mehrempfang, welchen er bei jenem erhielt aus seinem durch Vorschüsse nicht erschöpften Tantièmebezüge, welchen er aus dem kleineren Betriebe zu beziehen hat, zurückzuzahlen, so könnte er sehr leicht in die Unmöglichkeit versetzt werden, die Mehrempfänge jemals gänzlich zurückzuzahlen. Eine solche Lage wäre für den Beamten nicht nur nicht aufmunternd, sondern nur zu sehr deprimirend, und es wäre der entgegengesetzte Erfolg erzielt, welcher durch die Tantiémegewährung beabsichtigt wurde.

Diese Ungereimtheiten werden jedoch durch die Festhaltung des Principes, daß die Tantième aus dem Betriebe gezahlt wird und daher auch auf dem Betriebsamte lastet, vollständig vermieden. Im §. 12 wird zur Beseitigung jedes Zweifels darauf hingewiesen, daß die §§. 6 und 7 auf die Tantiémenvorschüsse der Montan-Betriebsbeamten sinngemäße Anwendung finden; denn auch Tantiémenvorschüsse fließen nur aus dem Titel des Tantième-Bezugsrechtes, für welches die in den §§. 6 und 7 in Ansehung der Erledigung und des Rechtsverlustes aufgestellten Grundsätze gelten. Nur die Witwen und Waisen der Hütten- oder Schichtmeister, welche vor dem 1. Jänner 1874 angestellt waren, haben weitergehende Ansprüche auf die Tantième, als die anderer Betriebsbeamten, weil denselben die Tantième für den Monat, in welchen der Todestag des Bezugsberechtigten fällt, sowie für das zunächst darauf folgende Sterbequartal zuerkannt wird.

Diese Ausnahmsbestimmung wurde deshalb festgesetzt, weil die Tantième der vor dem 1. Jänner 1874 angestellten Hütten- oder Schichtmeister an Stelle der Erzeugungstantième gesetzt wurde.

In Ansehung der Witwen und Waisen der nach dem 1. Jänner 1874 als Hütten-Schichtmeister oder Hütteningenieure angestellten, sowie aller anderen Montan-Betriebsbeamten gilt die im §. 6 lit. e Abs. 1 und 2 aufgestellte Regel. Dieselbe gilt auch bezüglich anderer Erben aller Beamten ausnahmslos, weil im §. 12 nur von „Witwen“ und „Waisen“ ausdrücklich die Rede ist.

Erläuterungen zu den §§. 13—20.

Die Durchführungsbestimmungen entsprechen den über die buchhalterische Evidenzhaltung und Vorschreibung bestehenden Verordnungen, — und den über die Rechtsverhältnisse in Ansehung der Tantième-bezüge entwickelten Grundsätzen.

Insbefondere hat die Bestimmung des §. 15 nur den Zweck, den wiederholt zum Ausdruck gebrachten Grundsatz, daß die Tantième aus dem Betriebe gezahlt wird, zu bekräftigen, dieser Grundsatz wird überdies in dem Alinea des §. 20 in Betreff der Evidenzhaltung der die Jahrestantième übersteigenden Mehrzahlungen festgehalten.

Die Bestimmung des Schlusssatzes des §. 20 ist dadurch gerechtfertigt, daß sich die Zahlung an Witwen oder Waisen als eine Doppelzahlung darstellt, weil die neue Tantième gleichzeitig für den neuen Betriebsvorsteher beginnt.



